

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Liegenschaften	Harald Schnabel	9745-21	06.09.2019
Registernummer	022.3; 095.62	Seiten 2	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Prüfung der Bauausgaben 2015 - 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen des Prüfungsberichts (Anlage)

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht und die wesentlichen Feststellungen zur Kenntnis.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Es wird auf den beil. Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Kapitel 1 und 2 verwiesen.



Volker Godel
Bürgermeister



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Gemeinde Ingersheim 2015 - 2018**

Karlsruhe, 01.08.2019

V-ID: 119581

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	4
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	8
2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben	8
2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	8
2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	9
2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung	9
2.5 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen	10
3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	11
3.1 Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen	11
3.2 Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg	12
3.3 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen	13
3.4 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen	14
3.5 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	16
3.6 Abschlagsrechnungen / -zahlungen	17
3.7 Bautagesberichte der Bauunternehmer	18
4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	20
4.1 Errichtung der Flüchtlingsunterkunft zur Anschlussunterbringung	20
4.2 Neubau zur Schulkindbetreuung an der Schillerschule	28
4.3 Umnutzung der Fischerwörth Sporthalle und Sanierung des Vereinsheims	30
5 Prüfungsbegleitende Empfehlung	32

Anlage

Soll-Ist-Vergleich für die Schüttgüter der Garten- und Landschaftsbauarbeiten für die Baumaßnahme „Errichtung der Flüchtlingsunterkunft zur Anschlussunterbringung“ (zu Rdnr. 10)

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Gemeinde (Einwohnerzahl am 30.06.2018: 6.291) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechung – in der Zeit vom 04.02.2019 bis 07.03.2019 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer war Herr Stephan Seidinger.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2015 bis 2018, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Ein im Rahmen der Prüfung festgestellter Rückzahlungsanspruch wegen einer Abrechnungsüberzahlung ist von der Verwaltung bereits prüfungsbegleitend beim Rückzahlungspflichtigen realisiert worden.

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 21.03.2019 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO), ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen. Sind bestimmte Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Die überörtliche Bauprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. **Randnummern**, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Das Einhalten der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA** oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende **Ansprüche gegenüber Dritten** - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten bzw. geltend gemacht werden. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen - teilweise - zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den

anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹ beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter² die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2015 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB, wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung, beim verantwortlichen Büro geltend gemacht werden kann

¹ Ur. v. 08.05.2008 (IBR 2008, 373)

² Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2010 bis 2014 (Prüfungsbericht der GPA vom 06.05.2015) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 03.02.2016 Az. 11-095.62 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Gemeinde Ingersheim ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 4 im nachfolgenden Kapitel 3 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 06.05.2015. Mit Schreiben vom 03.12.2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht umfänglich eingehalten wurde.

Vorabinformationen über geplante Beschränkte Ausschreibungen wurden bisher nicht durchgeführt. (Rdnr. 1)

Eine Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestarifreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg wurde nicht immer vereinbart. (Rdnr. 2)

Entgegen der VOB wurden Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR gefordert. (Rdnr. 3)

Leistungsbeschreibungen für Bauleistungen wurden nicht immer produktneutral erstellt. (Rdnr. 4)

Bei den geprüften Baumaßnahmen erfolgten keine Anfragen an das Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung von Bauleistungen. (Rdnr. 5)

Auf pauschale Abschlagsrechnungen wurden Zahlungen geleistet. (Rdnr. 6)

Bei den geprüften Hochmaßnahmen lagen die geforderten Bautagesberichte nicht bei der Verwaltung vor. (Rdnr. 7)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Errichtung der Flüchtlingsunterkunft zur Anschlussunterbringung

Die Rohbauarbeiten wurde entgegen der VOB beschränkt ausgeschrieben. (Rdnr. 8)

Die Leistungsbeschreibung der Elektroinstallation enthält mehrfach VOB-widrige Regelungen. (Rdnr. 9)

Die vertraglich geforderten Einbaunachweise für die Tragschichten wurden nicht vollständig geführt. (Rdnr. 10)

Die Fristen für das Stellen der Schlussrechnungen wurden nicht eingehalten. (Rdnr. 11)

Neubau zur Schulkindbetreuung an der Schillerschule

Die Zimmerarbeiten wurden entgegen der VOB beschränkt ausgeschrieben. (Rdnr. 12)

Entgegen den vertraglichen Regelungen wurde bei den Rohbauarbeiten der Einbau von Hinterfüllmaterial nach Wiegescheinen abgerechnet. (Rdnrn. 13)

Umnutzung der Fischerwörth Sporthalle und Sanierung des Vereinsheims

In der Honorarberechnung für die Objektplanung Gebäude wurden die Kosten für die technischen Anlagen überhöht in Ansatz gebracht. (Rdnr. 14)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Künftig sollte die Unterschrift des Bieters nur noch im Vordruck „Angebotsschreiben“ - KEV 115.1 (B) Ang - gefordert werden.

2.5 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen

Bereits während der Prüfung wurde aufgrund der unzutreffenden Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Objektplanung der Baumaßnahme „Umnutzung der Fischerwörth Sporthalle und Sanierung des Vereinsheims“ eine Überzahlung in Höhe von **6.097,79 EUR** zurückerstattet. Eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung erfolgt im Prüfungsbericht.

Zudem wurde eine Überzahlung bedingt durch Abrechnungsfehler bei den Abbrucharbeiten der „Umnutzung der Fischerwörth Sporthalle und Sanierung des Vereinsheims“ in Höhe von **3.081,86 EUR** bereits prüfungsbegleitend zurückerstattet.